Satzung

über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hemmoor vom 10. Dezember 2001

(i. d. F. der 4. Änderung vom 15.03.2018)

Aufgrund der §§ 10, 44, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBI. S. 22), hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 15. März 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Hemmoor wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstausfalles. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalles.
- (3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Dieser Anspruch wird durch Zahlung einer Aufwandsentschädigungssatzung abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles bzw. des Pauschalstundensatzes und der Fahrtkosten.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Samtgemeinderates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt (§ 2 Abs. 3 bis 6), angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Samtgemeinderates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 37 NGO festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.
- (6) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der seine Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 38 NGO ruht.
- (7) Führt der/die Empfänger/-in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist

endet. Der/die jeweilige amtierende Vertreter/-in erhält dann die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenden unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

(8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit und durch die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, der Samtgemeindeausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktion sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Samtgemeinde, zu denen vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss oder vom/von der/dem Samtgemeindebürgermeister/in geladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausfalls (§ 5), der Fahrkosten (§ 6) und der Reisekosten (§ 7) abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 152 Euro. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes Ratsmitglied um weitere 10 Euro, sobald dieses auf die Übersendung von gedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet und sich des Ratsinformationssystems bedient.
 Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro.
 Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 40 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Absatz 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

a) der/die Erste stellv. SG-Bürgermeister/-in in Höhe von	228,00 Euro
b) der/die Zweite stellv. SG-Bürgermeister/-in in Höhe von	152,00 Euro
c) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden in Höhe von	228,00 Euro
d) die übrigen Mitglieder des Samtgemeindeausschusses	
(Beigeordnete und Grundmandatsinhaber/innen)in Höhe von	152,00 Euro

- (4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.
- (5) Folgende für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles:

a) Gerätewarte/-innen der Ortsfeuerwehren	
Grundbetrag	33,00 Euro
Zuschlag je Fahrzeug im Sinne der StVO	8,00 Euro
b) Gemeinde-Gefahrgutbeauftragte/r	50,00 Euro
c) Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	50,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr	50,00 Euro
d) Gemeinde-Funkbeauftragte/r	33,00 Euro
e) Gemeinde-Sicherheitsbeauftragte/r	33,00 Euro
f) Gemeinde-Atemschutzbeauftragte/r	33,00 Euro
g) Gemeinde-Brandschutzerzieher/in	33,00 Euro

(6) Folgende Ehrenbeamte der Samtgemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes

a) Gemeindebrandmeister/-in in Höhe von	225,00 Euro
b) Ortsbrandmeister/-in	125,00 Euro
c) stellv. Ortsbrandmeister/-in	65,00 Euro

Ist ein/eine Ortsbrandmeister/-in oder ein/e stellvertretende/r Ortsbrandmeister/ in gleichzeitig Stellvertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in, wird ihm/ihr zu seiner/ihrer Entschädigung als Ortsbrandmeister/-in bzw. stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in ein Zuschlag in Höhe von 65,00 Euro gewährt.

(7) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten pauschale Kostenerstattungen für die Teilnahme an nachstehend aufgeführten Lehrgängen, sofern kein Verdienstausfall geltend gemacht wird bzw. werden kann:

a)	Lehrgange auf Kreisebene	
•	Sprechfunkerlehrgang	20,00 Euro
•	Atemschutzgeräteträgerlehrgang	30,00 Euro
•	Maschinistenlehrgang	35,00 Euro
•	Truppmannslehrgang I	45,00 Euro
•	Grundlehrgang für Gefahrgut	40,00 Euro
•	Unterweisung "Gefährliche Stoffe"	20,00 Euro

b) Lehrgänge der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

•	- ·	450.005
•	Truppführerlehrgang	150,00 Euro
•	Gruppenführerlehrgang I und II je	150,00 Euro
•	Zugführerlehrgang I und II je	150,00 Euro
•	sonstige Lehrgänge (Technische Hilfe, Gefahrgut,	
	ABC-Erkunder u.a.) pro Woche	150,00 Euro
•	Fortbildungslehrgänge	
	(Weiterbildung Gruppen- bzw. Zugführer u.a.), pro Tag	30,00 Euro

c) Grund- und Aufbauseminare für Jugendfeuerwehr-Betreuer/innen (Kreis- und Landesebene), pro Tag 15,00 Euro

§ 3 Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Der/die Samtgemeindebürgermeister/in erhält gemäß § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 29. März 2000 (Nds. GVBl. S. 56) in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in der gesetzlich zulässigen Höhe.
- (2) Der/die allgemeine Vertreter/-in des/der Samtgemeindebürgermeisters/in erhält 2/3 der Dienstaufwandsentschädigung des/der Samtgemeindebürgermeisters/in.

§ 4 Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und sonstige für die Samtgemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes hinzugewählte Mitglied um 5 Euro je Sitzung, sobald dieses auf die Übersendung von gedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet und sich des Ratsinformationssystems bedient.
- (2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 5 Verdienstausfall und Pauschalstundensatz

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Samtgemeinde erwachsen ist.
- (3) Selbständige Tätige erhalten eine Verdienstausfallpauschale, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.
 - Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 7 bis 19 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.

- (4) Der Ersatz für Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 20,00 Euro je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstausfalles. Ist ein Durchschnittsstundensatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 20,00 Euro je Stunde festgesetzt.
- (5) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:
 - a) für den am Sitzungsort Wohnenden je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung
 - b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je eine halbe Stunde vor der Abfahrt und nach der Ankunft am Wohnort oder an der nächstgelegenen Station des Verkehrsmittels.

- (6) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Samtgemeinde ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstausfalles unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 5 gewährt werden.
- (7) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 bis 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 Euro.

§ 6 Fahrtkosten

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde als Durchschnittssätze eine Wegstreckenentschädigung

von monatlich 30,00 Euro

der/die 1. stellv. SG-Bürgermeister/-in

und die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 80,00 Euro

der/die 2. stellv. SG-Bürgermeister/-in

und die Beigeordneten in Höhe von 60,00 Euro.

Absatz 2 findet auch auf Ratsmitglieder für notwendige Reisen außerhalb des Samtgemeindegebietes Anwendung.

(2) Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Samtgemeinde ehrenamtlich Tätigen erhalten - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort und zurück eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie Beamte der Samtgemeinde bei der Benutzung ihres privateigenen Pkw nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten, soweit die Fahrten nicht mit einem Dienstkraftwagen ausgeführt werden oder im

- Falle des § 2 Absätze 5 und 6 nicht durch die festgesetzte Aufwandsentschädigung abgegolten sind oder die Fahrtkosten nicht von anderer Seite erstattet werden.
- (3) Der/Die Gemeindebrandmeister/in erhält für Fahrkosten innerhalb der Samtgemeinde Hemmoor als Durchschnittssatz eine Wegestreckenentschädigung von monatlich 65,00 Euro.

§ 7 Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und die sonstigen für die Samtgemeinde ehrenamtlich Tätigen sowie die Ehrenbeamten der Samtgemeinde erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb der Samtgemeinde ein Tagegeld und ggf. ein Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe B der für das Land Niedersachsen jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen für Beamte. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 4 nicht gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2018 in Kraft.

Hemmoor, den 15. März 2018 **Samtgemeinde Hemmoor**

(L.S.)

Brauer Samtgemeindebürgermeister

Anmerkung:

- Die Satzung vom 10.12.2001 wurde im Amtsblatt für den LK Cuxhaven Nr. 24 vom 20.06.2002 veröffentlicht trat mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft
- Die 1. Änderung vom 10.12.2002 wurde im Amtsblatt für den LK Cuxhaven Nr. 4 vom 23.01.2003 veröffentlicht und trat zum 01.01.2003 in Kraft.
- Die 2. Änderung vom 08.03.2012 wurde im Amtsblatt für den LK Cuxhaven Nr. 14 vom 05.04.2012 veröffentlicht und trat zum 01.04.2012 in Kraft.
- Die 3. Änderung vom 28.02.2017 wurde im Amtsblatt für den LK Cuxhaven Nr. 39 vom 26.10.2017 veröffentlicht und trat mit Wirkung vom 27.10.2017 in Kraft.